

Managementplan Nüssauer Heide

Hier: Stellungnahme der Gemeinde Büchen

Büchen, den 12.3.12

Planunterlagen Stand Feb. 2012 – digital übersandt

Allgemein: *kursiv werden überarbeitete Hinweise dargestellt*, nicht kursive Texte zeigen Hinweise an, zu denen keine Veränderung im MP erfolgt ist.

Die Gemeinde stellt fest, dass teilweise in der Abwägung Zusagen enthalten sind (z.B. Angabe von Kartierjahreszahlen, Übernahme des Wegesystems als Karte) die jedoch in den MP nicht eingearbeitet wurden. Sie geht daher davon aus, dass der MP die Einarbeitung der Zusagen noch vorsieht und bitte um Übersendung.

Karte 2a Bestand

Die weitere Nutzung einer veralteten Kartengrundlage wird bedauert. Die Erwähnung des B-Plangebietes Nr. 44 über ein Textfeld stellt eine hinnehmbare Lösung dar.

Es sollte aus der Karte ersichtlich werden, wann die Kartierung der Biotoptypen stattgefunden hat. Die Abkürzung in Klammern mit Hinweis 2008 und an anderer Stelle „Stand 2012“ lässt nicht erkennen, von wann die Kartierung stammt. Dies sollte mit „Kartierung im Jahr XY“ angegeben werden. Wir vermuten, dass hier 2008 gemeint ist.

Im Südosten wird Mager- und Trockenrasen angegeben. Da es sich hier großflächig um eine verfilzte Grasflur, z.T. als Ruderalflur und auch Gebüsche (Pionierwald) handelt (2008, s.o.), ist dieses nicht aktuell. Büchen widerspricht weiterhin der Annahme, hier handle es sich um Trockenrasen!

Das „Weglassen“ der Wege im Bestandsplan wurde nachvollziehbar begründet, ist aber nur dann so akzeptabel, wenn der Wegebestand als Anlage aufgeführt wird, wie vom LLUR auch angeboten.

Büchen nimmt zur Kenntnis, dass der Knick nördlich B-Plan 44 nicht im FFH-Gebiet liegt.

Karte 2b Bestand

Die Beschränkung auf die Lebensraumtypen (LRT) wird begrüßt.

Karte 3 Maßnahmen

Die Herausnahme der gemeindlichen Fläche am Weg im Südosten wird begrüßt.

Karte 4 Eigentümer

Die Änderung im Sinne der Gemeinde wird begrüßt (keine Darstellung der gemeindlichen Flächen, die jetzt auch nicht mehr betroffen sind).

zum Text:

Kap. 1.2, Grundlagen: *Die Angabe zu Jahreszahlen der Kartierungen wird begrüßt. Für die Heiderleche wird z.B. 1999 angegeben; inzwischen ist die Gefährdung in SH zurückgegangen, d.h. gemäß der Roten Liste von 1995: 1 (vom Aussterben bedroht) auf 2010: 3 (gefährdet). Auch diese Zunahme der Tiere in SH unterstreicht, dass hier a) die Datengrundlage nicht aktuell und b) die Heiderleche als Erhaltungsgegenstand (s.u.) fragwürdig ist.*

Kap. 1.3, Verbindlichkeit: Der möglichst „einvernehmlichen“ Abstimmung wird vorläufig widersprochen, da derzeit noch Punkte nicht abschließend geklärt sind. *Wenn das Einvernehmen erreicht wird, kann dieses gerne auch so vermerkt werden. Andernfalls wäre die aktuelle Formulierung „möglichst einvernehmlicher Abstimmung“ z.B. in „teilweise ..“ zu ändern. So wurde zwar bisher die Wegekarte Büchens zum Gebiet als Anlage zum MP akzeptiert (s. Abwägungstabelle), ist aber im Kap. Anlagen nicht aufgeführt.*

Kap. 2 Gebietscharakteristik: *Die Herausnahme der gemeindlichen Waldstreifenfläche (s.u.) wird begrüßt..*



Darstellung der Veränderung 2011

und 2012.

Kap. 2.2, Nutzung: *Der Hinweis auf „regelmäßiges“ Befahren zur Kontrolle und Wartung von Brunnen wird begrüßt.*

Der Waldkindergarten nutzt das Gebiet gemäß einer von der Gemeinde übersandten Karte. Diese sollte im Anhang erscheinen, die Formulierung im MP ist unzureichend.

Kap. 2.4, sozioökon. Bedingungen: Es sollte konkret auf das Gebiet eingegangen werden, hier fehlen die Hinweise: Naherholung, Feuerwehr, DRK-Hundestaffel etc. (s.a. Protokoll der letzten Sitzung). *In der Abwägungstabelle wird dieses zugesagt, im MP ist es aber nicht enthalten.*

Kap. 2.5, Schutz, Planung: Es sollte auch hier das Kartierdatum für die Biotoptypen mit Schutzstatus angegeben werden. *In der Abwägungstabelle wird dieses zugesagt, im MP ist es aber nicht enthalten. Wird dieses nachträglich noch ergänzt, d.h. die Gemeinde bekommt den abschließenden Plan erst später zur abschließenden Bewertung?*

Kap. 3 Erhaltungsgegenstand

Das Kap. definiert, was im Gebiet zu schützen ist. Die Gemeinde hatte daher darauf hingewiesen, dass NUR die Heide hier als Erhaltungsgegenstand aufgeführt werden sollte und sich auch aus dem Standarddatenbogen ableiten lässt.

Im MP 2011 waren zusätzliche Arten, wie Heidelerche und Zauneidechse als „Besondere Funde“ in diesem Kap. angegeben. Dagegen hatte die Gemeinde Einspruch erhoben. Inzwischen wird die Zauneidechse gleichrangig (Kap. 3.1 Heide, Kap. 3.2 Zauneidechse), d.h. als Erhaltungsgegenstand neu eingeführt. Gleiches gilt für die Heidelerche, die in Kap. 3.3 als besonderer Fund angegeben bleibt.

Das Aufführen der Arten als z.B. charakteristische Arten, wäre nachvollziehbar. Hier sind die Arten aber im Kap. „Erhaltungsgegenstand“ dargestellt. Der Erhaltungsgegenstand ergibt sich aber nach unserer Kenntnis aus dem Standarddatenbogen, in dem aber nur die Heide steht. Es wird hier damit ein neuer Erhaltungsgegenstand eingeführt, was nicht nachvollziehbar bleibt. Diese leiten sich auch nicht aus dem Standarddatenbogen ab, wie im MP in Kap. 3 angegeben wird! Die Arten sollten in einem Kap. Charakt. Arten stehen.

Eine Legende fehlt weiterhin für etliche Kürzel (z.B. EFTAS/NLU).

Kap. 5, Analyse: Es fehlt eine präzise Analyse für den Rückgang des LRT Heide (b nach C). Dieses ist der zu erhaltende LRT. In den nachfolgend genannten Nutzungen wäre zu prüfen, welche davon Konflikte verursachen. Daraus ergäben sich dann die Handlungsvorgaben (notwendige Erhaltungsmaßnahmen).

Der Hinweis auf überschrittene critical loads (kritische Zufuhrgrenze von Stoffen, hier aus der Luft) ist so nicht nachvollziehbar. Es fehlt eine Angabe der hier vorliegenden Zahlen oder eine Literaturquelle.

Die Betretungserlaubnis ist nicht allein eine Frage der Akzeptanz und der rechtsstaatlichen Sauberkeit. Die Nüssauer Heide ist ein Stück Kulturlandschaft, sie ist von Menschen gemacht und soll von Menschen im Gleichgewicht gehalten werden. Das Begehen, das Befahren mit dem Rad oder das Reiten in der Fläche gehört zu den originären Nutzungen dieses Landschaftsbildes.

Der hier erfolgte Hinweis auf Naherholung ist somit richtig. *Die Bewertung als naturschutzfachlich unkritisch (wenn auf Wegen) wird begrüßt.*

Die Gemeinde unterstützt die Zulassung der Erholungsnutzung auf Wegen. Allerdings ist im Kap. Analyse festzuhalten, dass die Erholungsnutzung nicht einen Konflikt darstellt. Es gibt keine Ableitung eines solchen Konfliktes im MP, d.h. weder die Heide ist nachweislich durch Erholung bedroht noch die Heidelerche. Für letztere ist dieses vielleicht ein Konflikt, vermutlich ist aber v.a. die Vergrasung das Problem. Da dieses so nicht zu klären ist, will die Gemeinde die Erholungsnutzung hier nicht als Konflikt stehen lassen. Insbesondere kann der Konflikt nicht für Hunde/Zauneidechsen nachvollzogen werden.

Der Hinweis auf planbare Baumaßnahmen ist weiterhin unkonkret. Es sollte eher der Hinweis erfolgen: „Es gilt der Artenschutz, der bei Projekten z.B. für die Heidelerche abzuarbeiten ist“. *Die aktuelle Formulierung erweckt den Anschein, dass an den Brunnen zur Brutzeit keine Maßnahmen stattfinden dürften. Die zeitliche Einschränkung wurde dabei verändert, ohne eine Begründung zu geben. Dies gilt jedoch nur, wenn hier auch Heidelerchen vorkommen. Da eine Karte der Arten aber entgegen dem Vorschlag der Gemeinde nicht vorgelegt wird, kann die Gemeinde die Heidelerche auch unzureichend berücksichtigen.*

Für den Waldkindergarten wird weiterhin gebeten, die räumliche Einschränkung zu streichen und auf die von Büchen übersandte Karte zu verweisen.

Die Gemeinde vermisst die Nutzung der Fläche durch Großgerät der Bundespolizei in der Konfliktanalyse. Aus Gründen des Artenschutzes wurden Heidelerche und Zauneidechse als schützenswert bewertet (Hinweis aus der Veranstaltung vom 28.11.2011) und es wurde ein Konflikt mit der Erholungsnutzung zu regeln versucht (sonstige Maßnahmen Besucherlenkung). Die Gemeinde möchte die Frage der Nutzung z.B. durch Wasserwerfer ebenso überprüft sehen, wie den Waldkinderkarten. Vor dem Hintergrund der Zauneidechsen an Wegrändern ist die Verträglichkeit des Übungsbetriebes durch Großfahrzeuge (s. Foto) zumindest nicht offensichtlich gegeben sondern hier ist nicht "zweifelsfrei nachgewiesen", dass die Nutzung verträglich ist. Letzteres ist jedoch für die Zulassung von Nutzungen gemäß den Vorgaben der FFH-Richtlinie zwingend.

Kap. 6.2 – 5 Beweidung: *Die Gemeinde regt an, die Flächen zwischen Berliner Straße und Eisenbahn in die Schafbeweidung einzubeziehen, da auch diese das Ziel Magerrasen hatten, bevor sie wegen fehlender Pflegemöglichkeit vergrast sind.*

Verträglichkeitsprüfung: Der Hinweis an dieser Stelle (6.2. 1. Abs.) ist nicht verständlich, wir bitten um Erläuterung, wer aus welchem Anlass diese Prüfung ggf. machen soll.

6.2. – 5: Der Übungsbetrieb der Bundespolizei wird von der Gemeinde begrüßt. Allerdings wird hiermit nachgefragt, warum die Gemeinde die Brutzeit der Heidelerche berücksichtigen muss, dieses jedoch bei der Bundespolizei als einschränkender Zeitraum nicht genannt wird.

6.2 – 6: Betreten: Die Gemeinde bittet, den übersandten Wege- und Reitwegeplan und Waldkindergartenplan als Anlage zu übernehmen und hier das Betreten als verträglich zu bewerten. Ggf. kann das LLUR Vorschläge zur zeitweiligen Sperrung von Wegen dort machen, wo Brut der Heidelerche gegeben ist.

Kap. 6.3 – 2: Nährstoffpuffer: Hinweis auf eine Entwässerungsleitung, die zu einem Feuchtgebiet werden soll. Hier bitten wir um zeichnerische Darstellung und Angabe der betroffenen Eigentümer, hier auch unter Beachtung des Rückstaus falls ein Anstau vorgesehen ist. Wir bitten um Angabe, ob Flächen (privat oder Gemeinde) außerhalb des Gebietes von der Vernässung ebenfalls betroffen sein sollen. Das Maßnahmenblatt, auf das hier verwiesen wird, macht leider überhaupt keine Aussagen zu der Maßnahme oder der Vernässung.

Kap. 6.4 – 1 *Besucherinformation:*

Informationstafeln, außerhalb der FFH-Fläche aufgestellt, wie im Managementplan vorgeschlagen, verlieren den Zusammenhang mit den geschützten Flächen. Es erscheint deshalb geeigneter, im Kontext mit Flora, Fauna und Habitat Beschilderungen entlang von Wegen vorzunehmen – was allerdings ein vom Eigentümer erlassenes Betretungsverbot ausschließt. Nur so ist ein sinnliches Erfassen der zu schützenden Landschaft und eine positive Verhaltensbeeinflussung erfolgversprechend.

Kap. 6.7, Kosten und Finanzierung: Es fehlt weiterhin die Angabe zu den Kosten (auch in den Maßnahmenblättern).

Anhang: Die Gemeinde bittet den Anhang um die Leitungspläne für die Rohwasserleitung und die Abwasserdruckrohrleitung mit den Standorten der Betriebsbrunnen und der Grundwassermessstellen zu erweitern. *Weiterhin fehlen im Anhang das Wegenetz, die Reitwege und die Nutzungsflächen Waldkindergarten, die Büchen zur Verfügung stellt..*

zu den Maßnahmenblättern:

Allgemein: Es fehlt zu allen Maßnahmen die Kostenschätzung.

Blatt 2: Entkusseln
Der Erhalt einiger Großbäume wird begrüßt.

Blatt 6: Abschirmung gegen Nährstoffeinträge

Im Textteil Kap. 6.3 Unterpunkt 2 wird ein Anstau einer Rohrleitung im östlichen Teil (??) vorgesehen, *Die Eingrenzung auf öffentliche Fläche wird begrüßt, wir weisen aber darauf hin das auch Oberlieger ggf. zu berücksichtigen sind.* Eine Darstellung in der Karte fehlt weiterhin.

Blatt 7: Besucherinformation

Die Gemeinde begrüßt die Aufnahme der Unterhaltung der Tafeln in das Maßnahmenblatt mit Kostenträgerschaft durch das Land.